

**Mallmann, Otto: Zielfunktionen des Datenschutzes.** Schutz der Privatsphäre — Korrekte Information. Mit einer Fallstudie zum Datenschutz im Bereich von Kreditinformationssystemen. Kybernetik-Datenverarbeitung-Recht 6. 147 S. (Frankfurt a. M. 1977. Metzner.) Brosch. DM 29.80.

**Hogrebe, Edmund F.M.: Verwaltungsautomation und Datenschutz in Frankreich.** Interministerielle Organisation und Politik sowie Rechtsprobleme der elektronisch gestützten Informationsverarbeitung in der französischen Zentralverwaltung. EDV und Recht 9. XXII, 649 S. (Berlin 1976. Schweitzer.) Brosch. DM 148.—

Das Thema Datenschutz wird auch in der Schweiz mehr und mehr diskutiert. Auf Bundesebene verlangte Nationalrat *Bussey* schon 1971 ein Datenschutzgesetz. In die gleiche Richtung zielten eine Motion von Nationalrat *Carobbio* im Sommer 1977 und vor allem die im Frühjahr 1977 eingereichte parlamentarische Einzelinitiative von Nationalrat *Gerwig*, die einen detaillierten Forderungskatalog enthält. In der Bundesverwaltung wird zurzeit an einer Harmonisierung und Vereinheitlichung verschiedener bereits bestehender Verwaltungserlasse gearbeitet. Auf kantonaler Ebene sind zahlreiche verwaltungsinterne Reglemente und Weisungen in Geltung. In verschiedenen Kantonen sind auch Gesetzesentwürfe in Bearbeitung, und am 1. 3. 1977 hat Genf als erster Kanton eine «Loi sur la protection des informations traitées automatiquement par ordinateur» in Kraft gesetzt. erinnert sei sodann an die zahlreichen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel zu diesem Thema sowie an die Monographien von *Burnand* (vgl. SJZ 72 [1976] 47) und *Schucan* (vgl. SJZ 74 [1978] 350) sowie an den soeben erschienenen Sammelband «Computer und Privatsphäre».

Da die Datenschutzproblematik wenig nationale Eigenarten aufweist, ist für die theoretische wie die politische Auseinandersetzung die Beachtung ausländischer Erfahrungen und Postulate von großer Bedeutung. Aus der Fülle deutscher Publikationen seien daher im folgenden zwei dem schweizerischen Leser kurz vorgestellt.

Otto Mallmann weist zunächst nach, daß die Menge der über einen einzelnen gespeicherten Daten stets wächst und daß sich vor allem eine Tendenz abzeichnet, diese Informationen mehr und mehr weiterzugeben und zu verknüpfen, wodurch «komplette Persönlichkeitsprofile erstellt werden» könnten. Er prüft sodann, welche Funktionen der Privatsphäre für den einzelnen wie für die Gesellschaft zukommen. Privatheit versteht er nicht einfach als «right to be let-alone», sondern auch als Voraussetzung für «freie Kommunikation, persönliche Initiative, Teilhabe am sozialen — auch politischen — Geschehen.» Zu Recht wird weiter betont, daß das Ziel des Datenschutzes nicht nur im Schutz der Privatsphäre liegt, sondern auch darin, die Richtigkeit und Vollständigkeit personenbezogener Information zu gewährleisten. Am Beispiel der Kreditinformationssysteme

zeigt der Autor auf, wie die Realien in einem bestimmten Bereich aussehen und welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen wären. Besonders hervorgehoben wird, daß ein allgemeines Datenschutzgesetz kaum ausreicht, sondern daß es durch «bereichsspezifische Regelungen» zu ergänzen ist.

Edmund Hogrebe behandelt die Datenschutzproblematik am Beispiel der französischen Zentralverwaltung, wobei die interministeriellen Aspekte der Verwaltungsautomation im Vordergrund stehen. Dargestellt werden zunächst der institutionelle Rahmen und die Zielsetzung der Verwaltungsautomation in Frankreich. Sodann werden einzelne interministerielle Informationssysteme — Personen-, Unternehmens- und Grundstückkennzeichenregister, verschiedene personenbezogene Datenbanken und Informationssysteme — skizziert. Ausführlich werden anschließend der Ausgangspunkt und die bisherigen Bemühungen um eine gesetzliche Datenschutzordnung in Frankreich referiert und kritisch beleuchtet. In einer chronologischen Zusammenstellung sind die bisherigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zusammengestellt. Wertvoll ist auch die fast hundert Seiten starke Bibliographie, die zahlreichen Hinweise auf nicht publizierte Dokumente enthält. Ein Exkurs über die Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und die Zukunft der EDV in der französischen Staatsverwaltung schließt den Band ab. — Die Arbeit ist im Frühjahr 1974 fertiggestellt worden (zum gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsarbeiten vgl. den Beitrag «Projet de loi français relatif à l'Informatique et aux Libertés» von L. Joinet im erwähnten Sammelband «Computer und Privatsphäre»).

Beide Werke zeichnen sich aus durch das Bemühen, nicht bei allgemeinen Erörterungen stehen zu bleiben, sondern die Probleme und Lösungsmöglichkeiten konkret und detailliert aufzuzeigen.

*Prof. Peter Forstmoser, Zürich*